



GEMEINDEVORSTAND LUZEIN

Gemeindehaus, Panyerstrasse 39, 7243 Pany

Botschaft

**Gemeindeversammlung vom
Donnerstag, 20. Juni 2019, um
20.00 Uhr, im Zentralschulhaus
Pany**

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. November 2018
2. Wahl der Stimmzähler
3. Genehmigung der Jahresrechnung 2018
4. Beschlussfassung über die Einführung des neuen Schulmodells mit einem Schulstandort in Pany
5. Krediterteilung zum Ersatz der Schnitzelheizung im Zentralschulhaus Pany
6. Annahme des Gesetzes über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG (GEVAG-Gesetz) vom 12. Dezember 2018
7. Mitteilungen und Umfrage

Traktandum 3

Genehmigung der Jahresrechnung 2018

Die Erfolgsrechnung 2018 schliesst mit einem ausgewiesenen Mehrertrag von Fr. 340'283.72 ab. Das Resultat liegt somit um Fr. 333'667.72 über dem Voranschlag. Dieser Gewinn ist hauptsächlich auf Mehreinnahmen bei den allgemeinen Steuern und den Sondersteuern sowie auf den Minderaufwand für die Spitäler zurückzuführen. Da das Amt für Gemeinden nur noch während 2 Jahren nach der Gemeindefusion die Jahresrechnung prüfte, wurde mit der externen Revision neu die Firma Capol & Partner AG betraut.

Die Investitionsrechnung 2018 weist Nettoaufwendungen von Fr. 918'678.00 auf.

Der Gemeindevorstand und die Geschäftsprüfungskommission beantragen:

1. Die vorliegende Erfolgs- und Investitionsrechnung sowie die Bilanz für das Jahr 2018 seien zu genehmigen.
2. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den verantwortlichen Behörden, Mitarbeitenden und Funktionären sei unter bester Verdankung der geleisteten Arbeit Entlastung zu erteilen.

Traktandum 4

Beschlussfassung über die Einführung des neuen Schulmodells mit einem Schulstandort in Pany

Am Mittwoch, 3. April 2019 fand im Zentralschulhaus Pany bereits eine Infoveranstaltung über die Schule in der Gemeinde Luzein statt.

Im Fusionsvertrag wurde verbindlich festgehalten, dass der Schulstandort St. Antönien bis und mit Schuljahr 2019/2020 beibehalten wird und dass die Schultransporte sowie deren Finanzierung im bisherigen Rahmen erfolgen. Der Schulrat hat die Zeit bis und mit Schuljahr 2019/2020 zu nutzen, um gemeinsam mit der Schulleitung das Schulsystem zu prüfen und zu optimieren. Für den Schulstandort St. Antönien wurde der Besuch von mindestens 5 Kindergärtner sowie mindestens je 9 Schüler in den Primarklassenzügen 1. – 3. und 4. – 6. vorausgesetzt.

Der Schulrat hat nun ein Schulkonzept mit drei Varianten ausgearbeitet, welches an der eingangs erwähnten Infoveranstaltung vorgestellt wurde. In Variante 1 wird der Schulstandort St. Antönien beibehalten und mit Kindern aus der Schule Pany ergänzt, damit die Mindestzahlen an Kindergärtner und Schülern erreicht werden. In Variante 2 werden beide Schulstandorte Pany und St. Antönien beibehalten, wobei der Kindergarten sowie die 1., 2., 5. und 6. Klasse in Pany und die 3./4. Klasse in St. Antönien geführt wird. Nach Variante 3 besuchen alle Kinder den Kindergarten und die Schule in Pany. In der Ausgangslage wird der Qualität der Schule erste Priorität eingeräumt. Die Schüler sollen optimal ausgebildet und ihren Fähigkeiten entsprechend gefördert werden. Dies gilt auch für die Förderung der Sozialkompetenz. In Zukunft werden an den Schulen Tagesstrukturen eine wichtige Rolle spielen, da tendenziell vermehrt beide Elternteile berufstätig sein werden. Bei alleinerziehenden Müttern oder Vätern bildet der Spagat zwischen Familie, Beruf und Schule bereits heute eine sehr grosse Herausforderung. Die Entwicklung der Schülerzahlen in St. Antönien ist seit der Infoveranstaltung infolge Wegzügen noch kritischer geworden. Im Kindergarten werden auch die im kantonalen Schulgesetz festgehaltenen, minimalen Schülerzahlen unterschritten.

	Kindergarten	1. – 3. Klasse	4. – 6. Klasse
Schuljahr 2019/2020	5	8	10
Schuljahr 2020/2021	6	8	8
Schuljahr 2021/2022	4	6	9
Schuljahr 2022/2023	4	9	8
Schuljahr 2023/2024	5	6	8

Bei einer Einführung des neuen Schulmodells mit einem Schulstandort in Pany würde ein Schulbus von der Bärglistrasse (Bord) via Gafiastrasse (Stapfaschärmä) – St. Antönien Platz – Ascharinastrasse zum Schulhaus verkehren.

Aufgrund der Diskussion anlässlich der Infoveranstaltung soll das neue Schulmodell erst auf das Schuljahr 2021/2022 umgesetzt werden.

Der Gemeindevorstand beantragt:

1. Auf das Schuljahr 2021/2022 sei das neue Schulmodell mit einem Schulstandort für sämtliche Kindergärtner und Primarschüler in Pany einzuführen (Abstimmung wird schriftlich durchgeführt).

Traktandum 5

Krediterteilung zum Ersatz der Schnitzelheizung im Zentralschulhaus Pany

Im Zuge der Sanierung und Erweiterung des Zentralschulhaus Pany wurde Mitte der 90-er Jahre eine neue Schnitzelheizung eingebaut. Die erwähnte Heizung versorgt auch verschiedene, weitere Liegenschaften (Werkhof, Pfarrhaus, ehemalige Pension Malutt, Liegenschaft van der Duijs) mit Fernwärme. Die nun über 20 Jahre alte Anlage hält die heutigen Immissionsgrenzwerte nicht mehr ein und muss deshalb während den Sommerferien 2019 ersetzt werden. Gestützt auf die eingeholten Offerten ist für den Ersatz der Schnitzelheizung mit Aufwendungen von Fr. 320'000.-- zu rechnen.

Der Gemeindevorstand beantragt:

1. Für den Ersatz der Schnitzelheizung im Zentralschulhaus Pany sei ein Kredit von Fr. 320'000.-- zu bewilligen.

Traktandum 6

Annahme des Gesetzes über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG (GEVAG-Gesetz) vom 12. Dezember 2018

An der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 haben die Stimmberechtigten der GEVAG-Gemeinden der Auflösung des Gemeindeverbands für Abfallentsorgung Graubünden (GEVAG) zugestimmt (Resultat Gemeinde Luzern: 358 : 90). Die Annahme des neuen Gesetzes über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG (GEVAG-Gesetz) vom 12. Dezember 2018 hat durch die in den einzelnen Gemeindeverfassungen festgelegten Organe, d.h. in der Gemeinde Luzern durch die Gemeindeversammlung, zu erfolgen. Im Jahr 1968 schlossen sich 33 Bündner Gemeinden zum Gemeindeverband für Abfallentsorgung (GEVAG) zusammen, mit dem Ziel, die in den Verbandsgemeinden anfallenden Abfälle gemeinsam in der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis zu verbrennen. In der Kehrichtverbrennungsanlage Trimmis wird heute nicht nur Abfall verbrannt, sondern auch Energie produziert und zwar in Form von thermischer und elektrischer Energie. Den veränderten Verhältnissen und Anforderungen an eine Kehrichtverbrennungsanlage vermag die Organisationsform des Gemeindeverbands zunehmend nicht mehr gerecht zu werden. Ein umfangreiches Variantenstudium ergab, dass die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt die geeignetste Rechtsform darstellt, um einerseits dem Bestreben nach politischer Einflussnahme und andererseits den marktwirtschaftlichen Herausforderungen eines modernen Unternehmens gerecht zu werden. Mit dem vorgeschlagenen GEVAG-Gesetz soll eine öffentlich-rechtliche Anstalt gegründet und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden. Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist im Kanton Graubünden gemäss kantonalem Recht Aufgabe der Gemeinden. Neben der eigentlichen Abfallentsorgung übernimmt die neue Anstalt wie bisher der Gemeindeverband weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, wie beispielsweise die Reststoffverwertung sowie die Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Abfalltrennung, -verminderung und -wiederverwertung. Darüber hinaus kann die neue Anstalt mit Zustimmung der Träger-

gemeinden auch weitere Leistungen im Bereich Energie erbringen. Die Eignerversammlung übernimmt wesentliche Aufgaben der bisherigen Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands. Jede Gemeinde, die Trägerin der neuen Organisationsform ist, hat Anspruch auf mindestens eine Stimme in der Eignerversammlung. Im Übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach Massgabe der angelieferten Abfallmenge. Die öffentlich-rechtliche Anstalt wird darüber hinaus ähnlich wie eine Aktiengesellschaft organisiert. Sie verfügt über einen Verwaltungsrat, das strategische oberste Führungsorgan, welches gegenüber den Trägergemeinden die unternehmerische Verantwortung trägt und nach den Bestimmungen des Aktienrechts haftbar ist.

Der Gemeindevorstand beantragt:

1. Das Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG (GEVAG-Gesetz) vom 12. Dezember 2018 sei anzunehmen.

Wir freuen uns, möglichst viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Gemeindeversammlung willkommen heissen zu dürfen.

Auf der Homepage www.luzein.ch kann auf dem Online-Schalter in der Rubrik „Finanzwesen“ die Jahresrechnung 2018 eingesehen und ausgedruckt werden. Das Gesetz über die öffentlich-rechtliche Anstalt GEVAG (GEVAG-Gesetz) vom 12. Dezember 2018 liegt während den ordentlichen Öffnungszeiten im Gemeindehaus Pany zur Einsichtnahme auf.

Pany, 7. Juni 2019

Gemeindevorstand Luzein